



## MERKBLATT

### ZUR UMSETZUNG VON INFORMATIONSMASSNAHMEN UND AKTIVITÄTEN IN DER VORHABENSART 3.2.1 DER SONDERRICHTLINIE „LE-PROJEKTFÖRDERUNGEN“<sup>1</sup>

**DAS VORLIEGENDE MERKBLATT** dient der Information, Erläuterung und Erklärung wie die Anwendung der rechtlichen Vorgaben durch Verwaltungsbehörde und Bewilligende Stelle für diese Vorhabensart erfolgt.

#### 1. ALLGEMEINES

Rechtliche Grundlagen für die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vorhabensart sind insbesondere:

- Artikel 16 Absatz 2 und 5 der Verordnung (EG) Nummer 1305/2013 (Grundverordnung Ländliche Entwicklung 14 – 20)<sup>2</sup>
- Artikel 4 der Verordnung (EG) Nummer 807/2014 (Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission – EK - zur LE 14 – 20)<sup>3</sup>
- Punkt 8 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“.

Sie bestimmen den Handlungsspielraum der Förderabwicklungsstellen.

Zur Interpretation der EU-Rechtsgrundlagen hat die Europäische Kommission sogenannten Measure Fiches erstellt, die die Mitgliedstaaten bei der Anwendung und Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen unterstützen sollen. Diese sowie die Bestimmungen der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor<sup>4</sup> werden für die Durchführung der Förderungsmaßnahmen ebenfalls herangezogen.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabensart 3.2.1 sollen die Verbraucher zum Kauf von Erzeugnissen motivieren, die unter die geförderte Lebensmittelqualitätsregelung fallen. Zudem stellen die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen die besonderen Eigenschaften und Vorzüge der Erzeugnisse im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung dar.

<sup>1</sup> Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014, in der gültigen Fassung (idgF)

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, Amtsblatt (ABl.) L 347 vom 20.12.2013, Seite 487, idgF

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften, ABl. L 227 vom 31.7.2014, Seite 1, idgF

<sup>4</sup> Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01). ABl. 204 vom 1.7.2014, Seite 1, insbesondere Abschnitt 1.3.2, Randnummern 452 bis 466

Die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass alle Materialien zur Informations- und Absatzförderung mit dem Unions- und nationalen Recht vereinbar sind<sup>5</sup>. Materialien, bei denen eine dahingehende Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, können daher grundsätzlich nicht in die Förderung einbezogen werden.

#### Verlängerung von laufenden Projekten über den Projektzeitraum hinaus:

Die Umsetzung der genehmigten Projekte liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Förderungswerber. Bei einer sachlich nicht begründbaren oder vom Förderwerber verschuldeten Verzögerung der Umsetzung der Projekte kann einer Laufzeitverlängerung über den genehmigten Projektzeitraum hinaus nicht genehmigt werden. Bei in der Projektlaufzeit bereits begonnenen Projekten, die aus objektiven Gründen nicht innerhalb des genehmigten Zeitraumes abgeschlossen werden können, kann die finale Umsetzung der Aktivitäten über den Antragszeitraum hinaus im Einzelfall genehmigt werden, sofern die Leistungen innerhalb des Projektzeitraums verrechnet werden.

## 2. BEDINGUNGEN

Vom Förderwerber erstellte Materialien und sonstige Aktivitäten des Förderwerbers sind unter folgenden Bedingungen im Rahmen der Vorhabensart 3.2.1 förderbar:

- a. Die Materialien und sonstigen Aktivitäten enthalten Informationen über die anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung und ihre Auswirkungen auf das Erzeugnis (zum Beispiel besondere Qualität des Erzeugnisses, besondere Herstellungsmethode, hohe Tierschutzstandards, hohe Umweltstandards, die sich aufgrund der Regelung ergeben).
- b. Materialien müssen das mit der Lebensmittelqualitätsregelung verbundene Logo aufweisen.
- c. Informationsmaterialien sind der Bewilligenden Stelle (AMA) für eine zeitgerechte Prüfung und Freigabe, spätestens 10 Arbeitstage vor der Veröffentlichung vorzulegen. Materialien, die nicht durch die Bewilligende Stelle freigegeben wurden, sind nicht förderfähig und dürfen nicht mit der Förderlogoleiste gedruckt oder veröffentlicht werden.
- d. Bei der Vorlage der Materialien ist das jeweilige Arbeitspaket bekannt zu geben, dem diese Aktivitäten gemäß der Projektbeschreibung zuzuordnen sind.
- e. Im Zuge von Veranstaltungen zur Information über die Lebensmittelqualitätsregelung können Materialien wie Ankündigungen, Roll-ups, Beach Flags, Zahnstocherfähnchen und dergleichen sowie Give aways für die Förderung anerkannt werden, sofern das entsprechende Logo zur Qualitätsregelung abgebildet ist.
- f. Termine von Veranstaltungen sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Durchführung der Bewilligenden Stelle formlos unter Angabe des Datums und Zeitraums (von-bis) sowie des Namens und Ortes der Veranstaltung bekanntzugeben, um eine allfällige Prüfung vor Ort zu ermöglichen.

<sup>5</sup> Siehe Punkt 4.4, UA 14, Seite 5 des „Measure Fiche Quality schemes for agricultural products and foodstuffs Measure 3“ der Europäischen Kommission, Fassung Februar 2015



- g. Bei Entwürfen für Verpackungsmaterialien von Produkten werden für die Förderung nur die Kosten für deren Entwicklung anerkannt, nicht jedoch die Kosten für die Produktion von Verpackungsmaterialien (Druck, Material- und Klischeekosten) ohne die das jeweilige Produkt nicht in Verkehr gebracht werden könnte. Mehrkosten für zusätzliche Über-Verpackungen, die der Information über die Lebensmittelqualitätsregelung dienen, können anerkannt werden, nicht aber Kosten gewöhnlicher Verpackungen für das Inverkehrbringen. Die Entwürfe müssen darauf abzielen, über die anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung und ihre Auswirkungen auf das Erzeugnis zu informieren.
- h. Sofern es sich nicht um geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben oder DAC handelt, darf der Ursprung der Erzeugnisse in den Materialien und sonstigen Aktivitäten nur genannt werden, wenn diese Information der Information über die anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung untergeordnet ist (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung 807/2014, Randnummer 466 litera b der Rahmenregelung).
- i. Für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen, die Markenartikelnamen („commercial brand names“)<sup>6</sup> betreffen, wird keine Förderung gewährt. Die Materialien und sonstigen Aktivitäten dürfen daher keine Markenartikelnamen enthalten.
- j. Hinweise auf nicht anerkannte Qualitätsprogramme (zum Beispiel Bio-Wiesenschmelz, Premium Rind, Rindfleisch à la Carte, Donauland Rind, Mühlviertler Jungrind, Kärntner Fleisch, Österreichisches Alpenvorland Rind, Cult Beef, Premiumschwein, Steirerglück et cetera) sind zulässig, sofern diese der Information über die anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung untergeordnet sind (Auslegung analog zur Ursprungsangabe, siehe oben). Verweise auf diese Programme sind daher inhaltlich wie grafisch so zu gestalten, dass sie nicht als Hauptbotschaft wahrgenommen werden. Ziel der Maßnahmen ist die Bekanntmachung der anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung, die durch die Aufmachung der Werbematerialien im Bewusstsein der Konsumenten verankert werden soll.
- k. Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, stehen. (Anmerkung: Zur Beurteilung der Rechtskonformität derartiger Angaben wird eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit – BMG - eingeholt.)
- l. Informationen über die Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen und damit als zulässig angesehen, solange alle Erzeuger gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden.

<sup>6</sup> „brand“ steht für alle Eigenschaften, in denen sich Objekte, die mit einem Markennamen in Verbindung stehen, von konkurrierenden Objekten anderer Markennamen unterscheiden.

- m. Die für die Erstellung von Studien/Marktanalysen anfallenden Kosten werden im Rahmen der Förderung nur dann angerechnet, wenn deren Ergebnisse in einem zumindest für die betroffenen Verkehrskreise geeignetem Medium über die Dauer der Projektlaufzeit veröffentlicht werden.
- n. Tätigkeiten, die der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von Erzeuger- und Vermarktungsorganisationen entsprechen, sind nicht im Rahmen der Vorhabensart 3.2.1 förderfähig.
- o. Pressemitteilungen sowie Aktivitäten im Rahmen von Pressekonferenzen (Einladungen, Ankündigungen et cetera), die zur Information über die anerkannte Lebensmittelqualitätsregelung dienen, sind förderfähige Materialien und gemäß Punkt 2 c der Bewilligenden Stelle spätestens 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

### 3. BESONDERHEITEN

Im Zusammenhang mit Werbung sind für die vom Förderwerber erstellten Materialien und sonstigen Aktivitäten folgende Vorgaben zu beachten:

#### 3.1. Werbung für Dritte

##### 3.1.1 in Form von Sponsoring

Zur Abdeckung der erforderlichen Eigenmittel kann der Förderungswerber Sponsoringmittel von Dritten in Anspruch nehmen.

Die bloße Nennung eines Sponsors (auch inklusive seines Firmenlogos) auf den geförderten Materialien bzw. der Hinweis auf den Sponsor im Rahmen einer geförderten Messebeteiligung oder sonstigen PR-Veranstaltung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a. Die Nennung von Sponsoren aus dem Lebensmittelbereich darf grundsätzlich nicht auf derselben Seite, auf der sich Informationen zur geförderten Lebensmittelqualitätsregelung befinden, erfolgen.
- b. Die Sponsoringbeiträge gelten als Einnahmen aus dem Vorhaben. Die Summe aus Einnahmen und Förderung darf die Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen (Punkt 1.7.5.3 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen).
- c. Sponsoringbeiträge von Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen gelten als öffentliche Mittel und sind bei der Förderintensität zu berücksichtigen.

##### 3.2.1 in Form konkreter Produkt- bzw. Dienstleistungs- oder Markenwerbung zugunsten eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen

Enthält das zur Förderung eingereichte Werbematerial Werbung für ein Produkt oder eine Dienstleistung Dritter, liegt kein Sponsoring im Sinne von Punkt 3.1.1 vor.

Diese Werbematerialien können unter folgenden Voraussetzungen Bestandteil der geförderten Materialien bleiben:

- a. Die anteiligen Kosten für die Werbung Dritter dürfen nicht verrechnet werden.
- b. Bezieht der Förderwerber Einnahmen durch die Werbung, so sind diese als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Summe aus Einnahmen und Förderung darf die Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen (Punkt 1.7.5.3 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen).
- c. Auf einer Seite mit Informationen zur Lebensmittelqualitätsregelung darf keine Werbung angeführt werden, diese muss auf gesonderten Seiten abgedruckt werden. Bei mehrseitigen Materialien ist der Aufdruck auf der Rückseite zulässig, bei einseitigen Materialien ist eine gleichwertige grafische Lösung möglich.
- d. Werbung für ein Produkt aus demselben Lebensmittelbereich wie das nach einer Lebensmittelqualitätsregelung produzierte und geförderte Produkt ist nicht zulässig.
- e. In den Materialien ist klar darzustellen bzw. abzugrenzen, welche Teile aus öffentlichen Mitteln gefördert werden und welche Teile bezahlte Einschaltungen darstellen. Zur optischen Abgrenzung der geförderten Bestandteile eines Materials empfiehlt es sich, auch das jeweilige Logo der Lebensmittelqualitätsregelung für die der Produktinformation dienenden Teile des Materials zu verwenden. Im Fall der Förderung von Erzeugerorganisationen, deren Mitglieder am AMA-Gütesiegelprogramm teilnehmen, wäre in dem Fall ausschließlich das AMA-Gütesiegellogo anzuführen.

### 3.2. Eigenwerbung bzw. Werbung für Mitgliedsbetriebe

In der Vorhabensart 3.2.1 ist Werbung<sup>7</sup> als Teil von Informations- und Absatzförderung zulässig. Darunter ist solche Werbung zu verstehen, die das Qualitätsprodukt an sich betrifft, das heißt ohne Bezug zu einem oder mehreren bestimmten Unternehmen oder Unternehmensmarken.

Werbemaßnahmen zugunsten von Erzeugnissen eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen sind nicht förderbar und dürfen auch nicht Bestandteil geförderter Materialien sein<sup>8</sup>.

### 3.3. Spezialfall Homepage und Social Media

- a. Bei Homepages werden für die Förderung nur die Kosten für die Entwicklung/Programmierung von aufgrund ihres Inhalts förderfähigen Rubriken, Domainregistrierung und Aufrechterhaltung der Rechte anerkannt, nicht jedoch die Kosten für die laufende Instandhaltung. Inhalte können nur dann als förderfähig anerkannt werden, wenn diese der Information über die Vorzüge der anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung dienen und gesammelt unter einem Karteireiter zum Beispiel „Was ist Bio“ zusammengefasst positioniert werden. Da es sich bei diesen Inhalten um Materialien im Sinne von Punkt 2. c handelt, sind diese 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen.

<sup>7</sup> Im Unterschied zur Periode LE 07-13 ist in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Werbung nicht explizit als Teil der Maßnahme angeführt. Jedoch kann aus den beihilfenrechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission abgeleitet werden, dass Werbung als Teil der Absatzförderungsmaßnahmen verstanden werden kann, soweit sie nicht den Erzeugnissen eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen vorbehalten ist (siehe Punkt 1.3.2 der Rahmenregelung, insbesondere Randnummer 464 (d)).

<sup>8</sup> Randnummer 465 der Rahmenregelung

- b. Da für die Förderung nur die Kosten für die Erstellung der Homepage sowie ausgewählte Inhalte anerkannt werden, ist auf der Startseite und im Impressum die Förderlogoleiste anzubringen und folgender Hinweis aufzunehmen:

***"Hinweis zur Förderung und Haftungsausschluss:***

*Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, des BMLFUW und des Landes bezieht sich nur auf die Errichtung dieser Homepage, nicht aber auf die jeweiligen Inhalte.*

*Für die Richtigkeit der Inhalte dieser Homepage ist der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die Homepage wird - soweit möglich und zumutbar – stichprobenweise auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Eine ständige Überprüfung sämtlicher Inhalte der Seiten ist nicht möglich. Eine Haftung und Gewährleistung des BMLFUW für allenfalls unvollständige oder fehlerhafte Inhalte wird daher ausgeschlossen."*

- c. Bei Social Media werden für die Förderung nur die Kosten für deren Entwicklung anerkannt, nicht jedoch die Kosten für die Erstellung von Inhalten (diese gelten als Materialien und wären im Sinne von Punkt 2. c 10 Arbeitstage vor Veröffentlichung zur Prüfung vorzulegen; aufgrund der Schnelllebigkeit dieser Medien wäre eine zeitgerechte Prüfung aber nicht möglich). In der Rechnungslegung ist eine klare Abgrenzung zwischen förderbaren und nicht-förderbaren Anteilen vorzunehmen und detailliert aufzuschlüsseln.

Ein Haftungsausschluss im Sinne von Buchstabe b oben ist anzubringen.

- d. Bei Anwendungssoftware für Mobilgeräte bzw. mobile Betriebssysteme (Apps) können Kosten für deren Entwicklung als förderfähig anerkannt werden. Darüber hinausgehende Inhalte sind im Einzelfall zur Freigabe vorzulegen.
- e. Bei Tools zur Versendung von Newslettern werden für die die Förderung nur die Kosten für deren Entwicklung sowie die Kosten für die Erstellung von im Sinne von 2. c geprüften und freigegebenen Materialien anerkannt.

-----